

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1b93d340-c27b-37bc-801a-869a2aa7f4c9>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylenflaschenanlagen (TRAC 208)
Amtliche Abkürzung	TRAC 208
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRAC 208 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Einzelflaschenanlagen sind Acetylenversorgungsanlagen mit einer Acetylenflasche.

2.2 (1) Zu der Einzelflaschenanlage gehören

- die Acetylenflasche,
- der Flaschen-Druckregler (Flaschendruckminderer),
- die dem Flaschen-Druckregler nachgeschaltete Mittel- oder Niederdruckleitung (z.B. Schlauchleitung),
- gegebenenfalls Sicherheitseinrichtungen für Entnahmestellen und vor Verbrauchsgeräten.

(2) Nicht zur Einzelflaschenanlage gehören das Verbrauchsgerät und sein Anschluß.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

